

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung
für das Teilzeitstudium
in Bachelor- und Masterstudiengängen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. Juni 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-24.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium in den im Anhang angegebenen Bachelor- und Masterstudiengängen.
- (2) Für einen Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung gelten abschließend die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudiengang voraus. ²Zur Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gelten.
- (2) ¹Wird ein Fach oder werden Fächer eines Studiengangs an einer anderen Hochschule studiert, ist eine Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung nur dann möglich, wenn das an der anderen Hochschule belegte Fach bzw. die belegten Fächer ebenfalls in Teilzeit studiert werden.

§ 3 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

- (1) ¹Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Einschreibefrist möglich. ²Studierende können sich in jedem Semester ohne Angabe besonderer Gründe im jeweiligen Studiengang in Teilzeit oder in Vollzeit einschreiben. ³Gegebenenfalls bestehende Sonderregelungen für zulassungsbeschränkte Teilzeit- und Vollzeitstudiengänge bleiben unberührt.
- (2) Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in dem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll.

§ 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung.
- (2) Die Höchststudienzeit für den jeweiligen Teilzeitstudiengang ist zwei Semester höher als die Regelstudienzeit des jeweiligen Teilzeitstudiengangs.

§ 5 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

- (1) Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in jedem Semester maximal 18 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (2) ¹Sofern Module so konzipiert sind, dass sie nicht innerhalb eines Semester abgeschlossen werden können und sofern in diesen Fällen die ECTS-Punkte für gegebenenfalls abzulegende Modulteilprüfungen nicht anteilig ausgewiesen werden, können abweichend von Abs. 1 Satz 2 in einem Semester mehr als 18 ECTS Punkte erbracht werden. ²Der im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (3) Wird die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem Semester begonnen und aufgrund der jeweils geltenden Bearbeitungsfrist im darauf folgenden Semester abgeschlossen, wird die ECTS-Punktzahl für die Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung der im jeweiligen Semester maximal zulässigen ECTS-Punkte anteilig beiden Semestern zugerechnet.
- (4) ¹Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen sind innerhalb der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Fristen abzulegen. ²Die auf nicht bestandene Prüfungen entfallende ECTS-Punktzahl wird bei der Berechnung der in einem Semester zulässigen Gesamtpunktzahl an ECTS-Punkten nicht berücksichtigt.
- (5) Im Falle einer Überschreitung der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten wird das entsprechende Teilzeitsemester nachträglich in ein Vollzeitsemester umgewandelt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester

- (1) Wird ein an der Universität Bamberg begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.
- (2) Bei Anrechnung von Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Einstufung in Teilzeitsemester analog zu den für das Vollzeitstudium geltenden Regelungen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen

In Bachelorstudiengängen, die in Teilzeit studiert werden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

§ 8 Pflichtpraktika und Auslandsstudium

¹Pflichtpraktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 9 Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) ¹In Teilzeitstudiengängen ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gilt. ²Hiervon abweichend kann eine Bachelor- bzw. eine Masterarbeit in der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Bearbeitungsfrist angefertigt werden, sofern dadurch der gemäß § 5 maximal zulässige Studien- und Prüfungsumfang nicht überschritten wird. ³Die bzw. der Studierende entscheidet im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit, ob die Bearbeitungsfrist gemäß Satz 1 oder Satz 2 gelten soll. ⁴Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend festgelegt. ⁵Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen.
- (2) Gilt für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 1 Satz 2 und fallen Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist nicht in das gleiche Semester, kann die Bachelorarbeit frühestens in dem Semester abgegeben werden, das auf das Semester folgt, in dem das Thema gestellt wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang:

Teilzeitstudiengänge und Fächer in Mehr-Fach-Teilzeitstudiengängen

1. Bachelorstudiengänge

1.1. Ein-Fach-Bachelorstudiengänge:

Angewandte Informatik
Archäologie/Archaeology
European Economic Studies
Geschichte/History
International Information Systems Management (IISM)
Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies,
Politikwissenschaft
Soziologie
Wirtschaftsinformatik

1.2. Fächer in Mehr-Fach-Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts:

Allgemeine Sprachwissenschaft
Angewandte Informatik
Anglistik/Amerikanistik
Archäologie
Europäische Ethnologie
Evangelische Theologie
Geographie
Germanistik
Geschichte
Islamischer Orient
Judaistik
Klassische Philologie/Gräzistik
Klassische Philologie/Latinistik
Kommunikationswissenschaft
Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –
Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)
Kunstgeschichte
Musikpädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Romanistik
Slavistik
Soziologie
Theologische Studien

Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnungen, der Fächerformate und der Kombinationsmöglichkeiten gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung.

2. Masterstudiengänge:

Angewandte Informatik
Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies
Arabistik/Arabic Studies
Computing in the Humanities
Denkmalpflege
European Economic Studies
European Joint Master's Degree in English and American Studies
Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology
Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
Empirische Bildungsforschung
Erziehungs- und Bildungswissenschaft/Educational Science
Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Adult and Further Education,
Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics
Europäische Ethnologie/European Ethnology
Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature
Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics
Geschichte/History
Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam
Iranistik Sprache, Geschichte, Kultur/Iranian Studies - language, history, culture
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology
Islamwissenschaft/Islamic Studies
Klassische Philologie/Greek and Latin Studies
Kommunikationswissenschaft/Communication Science
Kunstgeschichte/Art History
Öffentliche Theologie/Public Theology
Philosophie/Philosophy
Politikwissenschaft
Psychologie
Religion und Bildung / Studies in Religion and Education
Romanistik/Romance Studies
Slavistik/Slavic Studies
Soziologie
Survey Statistik
Theologische Studien/Theological Studies
Turkologie/Turkish Studies
Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 und der Entscheidung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 24. Juni 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juni 2011.

Bamberg, 24. Juni 2011

gez.

Prof. Dr. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 24. Juni 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juni 2011.